

1598. Bauordnung. Mit Eingabe vom 15. September 1936 ersucht der Vorstand des Bauamtes II der Stadt Zürich um

Genehmigung der am 6. Mai 1936 vom Gemeinderat Zürich erlassenen Bauordnung für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Höngg. Einem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 3. September 1936 ist zu entnehmen, daß der Gemeinde-ratsbeschluß unangefochten blieb.

Von der antragstellenden Baudirektion veranlaßte Er-gänzungen des Bauzonenplanes waren Ende April 1937 durch-geführt.

Es kommt in Betracht:

Durch die vorliegende Bauordnung wird das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Höngg in fünf Bauzonen eingeteilt. Die einzelnen Bauzonen ergeben sich aus dem der Bauordnung beigegebenen Bauzonenplane. Wie bei der vom Regierungsrat am 26. Oktober 1933 genehmigten Bauordnung für die Stadt Zürich wird der Bauzonenplan zum integrierenden Bestand-teil der Bauordnung erklärt.

Die vorliegende Bauordnung gleicht sich auch im übrigen der allgemeinen Bauordnung der Stadt Zürich an und sieht eine Vereinfachung und Verbesserung der an Zahl sich gleich-bleibenden fünf Bauzonen vor, wobei das bisher außerhalb der fünf Bauzonen liegende, landschaftlich außerordentlich schöne Gemeindegelände am Südhang und Hochplateau in die letzte Zone einbezogen wurde. Hier sind alle Möglichkeiten offen gelassen, durch lockere Bebauung beziehungsweise Bauverbot an der Crête in städtischem Land die schönen Spazierwege nicht der Aussicht zu berauben und das für einen späteren Sport- oder Festplatz günstige Hochplateau freizuhalten. Auch die Freihaltung des Hanges am Fuß der reizenden alten Kirche ist gesichert. Außerdem sind noch einige Gebiete für Schulhäuser und als Spielplätze reserviert. Die neue Bau-ordnung sucht eine Zerstückelung der Dachfläche der Ge-bäude zu verhindern, indem mit Ausnahme der zweiten Zone gefordert wird, daß das Dachprofil eine maximale Neigung von 50° n. T. habe und die Länge der Dachaufbaute $\frac{1}{3}$ der Fassadenfront nicht überschreiten dürfe.

Zu begrüßen ist ferner die Forderung, daß bei zusam-mengebauten Häusern die breitere Seite dem Tal zugekehrt werde, und die bisher erlaubte Länge bis zu 40 m auf höch-stens zwei zusammengebaute Mehrfamilienhäuser beschränkt wird. Turmartig sich auswirkende Ausbildung von Bauten wird dadurch verhindert, daß die Ausnützung des Unter-geschosses einheitlich nur auf die Hälfte der Gebäudegrund-fläche gestattet wird.

Die Baudirektion empfiehlt Genehmigung der Bauord-nung durch den Regierungsrat unter Bedingungen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die vom Gemeinderat Zürich am 6. Mai 1936 erlassene Bauordnung für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Höngg wird unter folgenden Bedingungen genehmigt:

- a) Der zur Bauordnung gehörende Bauzonenplan ist in einem Amtsraume der städtischen Verwaltung zur jeder-zeitigen unentgeltlichen Einsichtnahme durch allfällige Interessenten öffentlich aufzulegen.
- b) Die Vorschriften des Baugesetzes, sowie die in lang-jähriger regierungsrätlicher Praxis festgelegten Verbote des rückwärtigen Zusammenbauens und der Überschrei-tung der zulässigen Bautiefe von 20 m, von der Bau-linie an gemessen, bleiben vorbehalten.

II. Die genehmigte Bauordnung und der zugehörige Bau-zonenplan werden in je einem Exemplar im Archiv der kan-tonalen Baudirektion aufbewahrt.

III. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, Dispositiv I dieses Beschlusses öffentlich bekannt zu machen.

IV. Mitteilung an den Stadtrat Zürich mit dem Ersuchen, der Direktion der öffentlichen Bauten 12 Exemplare der Bau-ordnung zuzustellen, sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.